

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Würth Aerospace Solutions GmbH („WAS“)

### I. Präambel

Dieser Vertrag regelt das partnerschaftliche Verhältnis zwischen dem Lieferanten und der WAS. Die WAS ist ein Unternehmen der Würth-Gruppe. Die WAS liefert unter anderem Schrauben, Muttern, Scheiben, kundenindividuelles Verbindungs- und Befestigungsmaterial, chemisch-technische Produkte, Dübel, Bevorratungs- und Entnahmesysteme vorwiegend für den Bereich Luft- und Raumfahrt und Verteidigung im In- und Ausland, und unter anderem für die Mittel- und Großindustrie sowie auch an die KFZ-Zulieferbranche und an KFZ-Hersteller, ergänzt durch eine Vielzahl von logistischen Dienstleistungen. Die WAS ist zertifiziert nach DIN EN 9120:2018. Insbesondere im Bereich der Luft- und Raumfahrt und Verteidigung und in der Großindustrie und dem KFZ-Zulieferer- und KFZ-Hersteller-Bereich stellen die Kunden der WAS höchste Anforderungen an die Qualität und die Liefertreue. Lieferverzögerungen können bei den Kunden Bandstillstände auslösen, Qualitätsmängel können internationale Rückrufaktionen zur Folge haben. Die WAS bietet ihren Kunden Logistikkonzepte, die bei hoher Flexibilität der Materialflüsse ein Höchstmaß an Liefertreue, Qualität und Rückverfolgbarkeit der einzelnen Produkte gewährleisten.

Die WAS strebt mit ihren Lieferanten eine qualitativ hochwertige und dauerhafte Geschäftspartnerschaft an. Ziel ist eine frühe Integration des Lieferanten in die WAS-Prozesse.

Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind vom Lieferanten insbesondere folgende Grundprinzipien zu beachten:

- Einsatz funktionsübergreifender Teams
- Einsatz von qualifiziertem und regelmäßig geschultem Personal
- Förderung von Informationsfluss und Kommunikation
- Geplantes Vorgehen in allen Bereichen
- Effizienz und Effektivität
- Prävention und Fehlervermeidung
- Fähige Prozesse statt Prüfungen zur Fehlerentdeckung
- Möglichst geringe und sich ständig verringende Abweichung von Zielwerten in allen Prozessen und Unternehmensbereichen
- Bemühen um ständige Verbesserungen
- Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte

### II. Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“ genannt) gelten für alle Lieferanten der WAS (nachfolgend „Lieferant“ genannt) im Hinblick auf die Lieferung von beweglichen Sachen (nachfolgend „Ware“ oder „Produkt(e)“ genannt) und/oder Dienstleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Leistung selbst erbringt oder bei Zulieferern einkauft. Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 Bürgerliches Gesetzbuch; nachfolgend „BGB“ genannt), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und/oder Dienstleistungen mit demselben Lieferanten, ohne dass die WAS in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist unter [www.wuerth-aerospace.com](http://www.wuerth-aerospace.com) abrufbar.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die WAS ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die

WAS in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist jedoch ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der WAS maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten der WAS gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(7) Zusätzlich zu den Einkaufsbedingungen der WAS gelten die Transport- und Verpackungsvorschriften (TuV) der WAS. Die TuV gelten in ihrer jeweiligen Fassung, ohne dass die WAS in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Die jeweils aktuelle Fassung der TuV ist unter [www.wuerth-aerospace.com](http://www.wuerth-aerospace.com) abrufbar.

### III. Vertragsanbahnung

(1) Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für die WAS kostenfrei. Auf Verlangen der WAS sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.

(2) Angebote sind für den Lieferanten verbindlich und haben eine Mindestgültigkeitsdauer von 12 (zwölf) Wochen beginnend ab Angebotsdatum.

(3) Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein gesetzlicher Anspruch besteht.

(4) Bei der Abgabe eines Angebotes hat der Lieferant eine besondere Prüf- und Sorgfaltspflicht, insbesondere beim Verweis auf Lieferantenmaterialnummern. Die WAS übernimmt hierbei die vom Lieferanten übermittelten Angaben zu Spezifikationen (Lieferantenmaterialnummer) ohne weitere Prüfungen.

(5) Angebote des Lieferanten müssen stets auf Basis der von der WAS bereitgestellten Spezifikationen erfolgen und setzen eine durch den Lieferanten angefertigte Herstellbarkeitsanalyse voraus. Sollte der Lieferant die zur Verfügung gestellten Dokumente und Dateien nicht verarbeiten können, so hat er dies unverzüglich der WAS mitzuteilen. Sollte sich ferner aufgrund der Herstellbarkeitsanalyse herausstellen, dass das Produkt nicht gemäß der von der WAS bereitgestellten Spezifikation herzustellen ist, kann in absoluter Ausnahme das Produkt abweichend angeboten werden. Die Abgabe eines Alternativangebotes muss mit einer eindeutigen und klaren Kennzeichnung auf dem Angebot einhergehen. Der Vermerk „Abweichung“ ist zwingend erforderlich. Dabei sind die abweichenden Merkmale auf der von der WAS bereitgestellten Spezifikation eindeutig hervorzuheben und die Grundlage des Angebots im Rahmen eines Soll-Ist-Vergleichs darzustellen.

(6) Auf offensichtliche Fehler (z.B. Schreib- und Rechenfehler), unvollständige Anfragen, fehlende Anfragedokumente sowie widersprüchliche Anfragegrundlagen (z.B. Abweichungen zwischen der WAS-Anfragespezifikation und der in der Anfrage eventuell angegebenen Lieferantenmaterialnummer), hat der Lieferant die WAS zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich in Schriftform hinzuweisen.

(7) Sollte der Lieferant in der Phase der Vertragsanbahnung gegen seine gesetzlichen sowie oben genannten Verpflichtungen verstoßen, so haftet er für alle daraus resultierende Schäden.

#### **IV. Vertragschluss**

(1) Kontrakte, Konsignationsanforderungen und Bestellungen (im Folgenden aus Gründen der besseren Lesbarkeit als „Bestellung“ bzw. „Bestellungen“ bezeichnet) der WAS gelten frühestens mit Abgabe als verbindlich. Die Abgabe erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Übertragungsweg. Lieferungen, für die keine Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt. Das Schweigen der WAS auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(2) Die WAS-Spezifikation ist Vertragsgrundlage. Sollte der Lieferant die zur Verfügung gestellten Dokumente und Dateien nicht verarbeiten können, so hat er dies unverzüglich der WAS mitzuteilen. Die Produkte / Dienstleistungen müssen der vereinbarten Beschaffenheit (WAS-Artikel-Bezeichnung, Spezifikationen, Datenblätter, Zeichnungen, etc.), den gesetzlichen Bestimmungen und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Weiterhin sind Normen, auf die verwiesen wird und sonstige zur Vertragsgrundlage gemachten Unterlagen entsprechend zu berücksichtigen. Das Referenzieren auf Angebote des Lieferanten sowie das Referenzieren auf dessen Materialnummern ist nicht Bestandteil der Vertragsgrundlage.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, ähnlich zu II. Vertragsanbahnung (5), die WAS-Spezifikation mit den Eigenschaften des Produktes des Lieferanten abzugleichen. Sollte der Abgleich eine Abweichung aufzeigen, so darf grundsätzlich keine Lieferung ohne schriftliche Freigabe der WAS erfolgen.

(4) Auf offensichtliche Fehler (z.B. Schreib- und Rechenfehler), unvollständige Bestellungen, fehlende Dokumente sowie widersprüchliche Bestellgrundlagen hat der Lieferant die WAS zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich in Schriftform hinzuweisen.

(5) Widerspricht der Lieferant einer Bestellung nicht innerhalb von 5 (fünf) Werktagen ab Zugang, so kommt der Vertrag auf der Basis dieser Bestellung zustande. Ein Widerspruch ist nur zulässig, wenn die Annahme der Bestellung für den Lieferanten nicht zumutbar ist. Jedes Abweichen von der Bestellung stellt einen Widerspruch dar. Auftragsbestätigungen haben nur die deklaratorische Aussage, dass der Lieferant die Bestellung erhalten hat. Kann die WAS nachweisen, dass die WAS eine Erklärung abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Lieferanten diese Erklärung zugegangen ist.

(6) Auftragsbestätigungen sind innerhalb von 7 (sieben) Werktagen nach Zugang der Bestellung als PDF-Datei an folgende E-Mail-Adresse zu senden: [orderconfirmation@wuerth-aerospace.com](mailto:orderconfirmation@wuerth-aerospace.com).

#### **V. Kontrakt**

(1) Kontrakte sind vom Lieferanten zu bestätigen. Mit Bestätigung des ersten Abrufs gilt der Kontrakt als bestätigt, selbst wenn für den Kontrakt noch keine Bestätigung vorlag. Die Laufzeit eines Kontraktes verlängert sich entsprechend um die Dauer zwischen dem Ausstellungsdatum eines Kontraktes und dem Datum der Bestätigung des Lieferanten zum Kontrakt bzw. zum ersten Abruf.

(2) Der Lieferant hat einen Sicherheitsbestand in Höhe von mindestens 25% der Kontraktmenge stets zu bevorzugen.

#### **VI. Lieferzeit und Lieferverzug**

(1) Die von der WAS in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, der WAS unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass vereinbarte Lieferzeiten nicht eingehalten werden können.

Vor der vereinbarten Lieferzeit dürfen Teillieferungen oder Lieferungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die WAS vorgenommen werden.

(2) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der WAS – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen im folgenden Absatz bleiben unberührt.

(3) Ist der Lieferant in Verzug, kann die WAS eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 50,- Euro pro Kundenrückstand und je im Rückstand befindlichem Artikel verlangen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs. Die WAS ist berechtigt, die Bearbeitungspauschale neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt WAS die verspätete Leistung an, wird die WAS die Bearbeitungsgebühr spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

(4) Auf das Ausbleiben notwendiger, von der WAS zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

(5) Der Lieferanspruch der WAS kann durch die WAS ausgeschlossen werden, wenn der Lieferant auf Verlangen der WAS statt der Lieferung vollumfänglich Schadensersatz geleistet hat. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Bearbeitungsgebühr dar.

(6) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und Ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Die WAS ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei der WAS - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

(7) Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich die WAS vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei der WAS auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. WAS behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

#### **VII. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Verpackung**

(1) Die Avisierung erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Transport- und Verpackungsvorschriften der WAS. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter [www.wuerth-aerospace.com](http://www.wuerth-aerospace.com) abrufbar. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Lieferant.

(2) Der Incoterm zwischen geographisch europäischen Lieferanten und der WAS lautet FCA, der Incoterm zwischen geographisch außereuropäischen Lieferanten und der WAS lautet DAP Hamburg (gemäß INCOTERMS 2010).

(3) Die Lieferung hat entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Transport- und Verpackungsvorschriften der WAS zu erfolgen. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter [www.wuerth-aerospace.com](http://www.wuerth-aerospace.com) abrufbar.

(4) Verstößt der Lieferant oder sein Erfüllungsgehilfe schuldhaft gegen Vorgaben der Transport- und Verpackungsvorschriften der WAS, kann die WAS eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,- EUR pro Lieferung

verlangen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs. Die WAS ist ferner berechtigt, dem Lieferanten die Kosten für Nacharbeiten sowie sonstige Aufwendungen, die durch die Nichteinhaltung der Transport- und Verpackungsvorschriften der WAS nachweislich entstanden sind, in Rechnung zu stellen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

(5) Der Lieferant hat für eine angemessene sowie beförderungssichere Verpackung zu sorgen (§411 HGB). Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

(6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf die WAS über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

(7) Für den Eintritt des Annahmeverzuges der WAS gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss der WAS seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung der WAS eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Falls WAS in Annahmeverzug gerät, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen.

(8) Die WAS übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Unterlieferungen sind nicht zulässig. 10 % Überlieferungen sind zulässig. Alle darüber hinaus gehenden Überlieferungen sind nur nach zuvor mit der WAS getroffenen Absprache zulässig. Bei mehr als 10% Überlieferung, behält sich die WAS vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Überlieferungen werden ausschließlich verpackungseinheitenkonform vereinnahmt. Nichtverpackungseinheitenkonforme Überlieferungen können zu Lasten des Lieferanten verschrottet werden.

#### **VIII. Informationspflichten, Subunternehmer, Audit**

(1) Über Veränderungen von Herstellungsprozessen, Änderungen von Materialien oder Zulieferteilen für Produkte oder von Dienstleistungen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Veränderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen hat der Lieferant die WAS frühzeitig durch schriftliche Mitteilung zu informieren. Die WAS ist berechtigt, im erforderlichen Umfang nachzuprüfen, ob sich die Veränderungen nachteilig auf das Produkt auswirken könnten. Auf Verlangen hat der Lieferant hierzu die notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen und Audits im erforderlichen Umfang zu ermöglichen.

(2) Der Einsatz von Subunternehmern, freien Mitarbeitern, Unterlieferanten und sonstigen Dritten (gemeinsam „Beauftragte“), die im Zusammenhang mit der Erbringung von gegenüber der WAS geschuldeten Leistungen keine Arbeitnehmer des Lieferanten sind, ist der WAS schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat im Verhältnis zum Beauftragten vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche Leistungen vollständig und ordnungsgemäß ausgeführt werden. Die ordnungsgemäße Leistungserbringung ist durch entsprechende Dokumentation beim Lieferanten sowie mittels regelmäßigen Audits durch den Lieferanten zu belegen.

(3) Die WAS ist berechtigt, durch ein Audit festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten die WAS-Forderungen erfüllen. Die WAS darf dieses Audit ggf. zusammen mit ihren Endkunden und der zuständigen Luftfahrtbehörde durchführen. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor Durchführung anzukündigen. Dabei werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert. Die Durchführung eines Audits entbindet den Lieferanten nicht von seiner vertraglichen Verpflichtung zur Lieferung fehlerfreier Produkte. Des Weiteren gewährt der Lieferant das Zugangsrecht für die WAS, ihrer Kunden und den regelsetzenden Behörden zu allen Einrichtungen des Lieferanten und zu den entsprechenden dokumentierten

Informationen auf jeder Ebene der Lieferkette, gemäß der Normen DIN EN 9100 bzw. DIN EN 9120.

(4) Beauftragte gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Ausfälle, Verzögerungen, Störungen, Schlechtleistungen oder sonstige Fehler in den Lieferungen und Leistungen der Beauftragten, gleich worauf diese Ausfälle beruhen, entbinden den Lieferanten nicht von seiner Leistungsverpflichtung aus dem mit WAS abgeschlossenen Vertrag.

(5) Hat der Lieferant oder ein Beauftragter Leistungen auf dem Werksgelände von WAS zu erbringen, wird der Lieferant sicherstellen, dass die von WAS vor Durchführung der Dienstleistungen vorgelegte Fremdfirmenvereinbarung unterzeichnet wird und sowohl diese Fremdfirmenvereinbarung als auch die sonstigen Bestimmungen der Betriebsordnung von den jeweiligen Personen vollumfänglich beachtet werden.

(6) Bei drohender Insolvenz, spätestens mit Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ist der Lieferant verpflichtet, die WAS unverzüglich zu informieren. Die Information ist an den zuständigen Einkäufer sowie an [credit@wuerth-aerospace.com](mailto:credit@wuerth-aerospace.com) zu senden.

(7) Der Lieferant ist verpflichtet gemäß den Vorgaben der DIN EN 9120 einen Prozess zur Identifikation und Verhinderung des Einsatzes nicht freigegebener Teile oder von Teilen zweifelhafter Herkunft zu planen, umsetzen und zu lenken. Sollte der Lieferant Kenntnis über Artikel zweifelhafter Herkunft erlangen, welche an die WAS geliefert werden könnten, so hat der Lieferant die zuständige Behörde sowie die WAS unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

#### **IX. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung**

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen jeglicher Art aus. Nebenkosten wie Kosten für Verpackung, Mindermengenzuschläge und sonstige Bearbeitungsgebühren und -pauschalen sowie Zölle sind in den vereinbarten Preisen enthalten. Geäußerte Preisanpassungsforderungen erlangen erst mit schriftlicher Bestätigung seitens der WAS Gültigkeit. Das Schweigen der WAS zu Preisanpassungsforderungen gilt nicht als Zustimmung.

(2) Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestell-Nr. der WAS zu enthalten.

(3) Rechnungen sind bevorzugt als Einzelpositionsrechnungen als pdf-Datei unter Angabe der Rechnungsnummer, Bestellnummer, WAS-Artikelnummer, Menge, Preis und sonstiger Zuordnungsmerkmale zu erstellen und an folgende E-Mail-Adresse zu senden: [invoicereceipt@wuerth-aerospace.com](mailto:invoicereceipt@wuerth-aerospace.com).

(4) Bei Lieferungen aus Gebieten außerhalb des Zollgebiets der EU ist der Warenlieferung eine Rechnungskopie bzw. eine Proformarechnung beizufügen.

(5) Unterliegt ein vom Lieferant geliefertes Produkt dem Reverse-Charge-Verfahren, so teilt der Lieferant dies der WAS in Form einer separaten Rechnung mit und kennzeichnet entsprechende Rechnungen durch geeigneten Hinweis auf das Reverse-Charge-Verfahren.

(6) Zahlungen erfolgen gemäß den individuell vereinbarten Zahlungskonditionen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von der WAS vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank der WAS eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist die WAS nicht verantwortlich. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

(7) Die WAS schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich fünf (5) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des

Zahlungsverzugs der WAS gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

(8) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der WAS in gesetzlichem Umfang zu. Die WAS ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange die WAS noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

(9) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

#### **X. Eigentumsvorbehalt und Beistellung**

(1) Die Übereignung hat mit Übergabe der Ware an WAS unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt die WAS jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

(2) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen der WAS durch den Lieferanten wird für die WAS vorgenommen. Es besteht Einvernehmen, dass die WAS im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der beigestellten Gegenstände hergestellten Erzeugnissen wird; die bis zum Zeitpunkt der Übergabe vom Lieferanten für die WAS verwahrt werden.

#### **XI. Geheimhaltung, Unterlagen, Referenz und Aufbewahrungspflicht von Dokumenten**

(1) Alle durch die WAS zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an die WAS notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

(2) An allen dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung von der WAS überlassenen Unterlagen und Hilfsmitteln, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfen, Berechnungen, Beschreibungen, Plänen, Modellen, Mustern, technischen Spezifikationen, Datenträgern, sonstigen Schriftstücken, Werkzeugen, Teilen und Materialien behält sich die WAS Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Hilfsmittel sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an die WAS vollständig (ggf. einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) zurückzugeben. Erzeugnisse, die nach Unterlagen und Hilfsmitteln von der WAS angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

(3) Vom Lieferanten im Rahmen der Auftragsdurchführung gefertigte technische Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Diagramme, Schemata, Grafiken, Fotografien, Layout-Vorlagen und sonstige Dokumentationen - sei es auf Datenträger, in gedruckter Form oder als Material der Druckvorbereitung oder Drucklegung - sowie alle Muster, Werkzeuge, Materialien und sonstige Betriebsmittel werden mit der Zurverfügungstellung Eigentum der WAS. Des Weiteren erhält die WAS an allen vorgenannten urheberrechtsfähigen Werken - soweit gesetzlich zulässig - sämtliche Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Für die Übertragung der vorstehenden Rechte ist keine gesonderte Vergütung durch die WAS geschuldet; sie ist vollumfänglich in den in den Bestellungen angegebenen Preisen enthalten.

(4) Ohne vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist es dem Lieferanten untersagt, die WAS oder die Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und der WAS in irgendeiner Form als Referenz zu nennen.

(5) Alle Dokumente in Verbindung mit vom Lieferanten gelieferten Produkte, sind auf unbestimmte Zeit aufzubewahren. Zur Löschung bzw. Vernichtung der Daten und evtl. Muster benötigt der Lieferant die schriftliche Zustimmung der WAS. Der Lieferant wird der WAS auf Wunsch vollständige Einsicht in seine Dokumentationen gewähren und gewünschte Muster aushändigen. Er wird ferner die WAS bei der Auswertung der Dokumentationen und Muster unterstützen. Für freigegebene Abweichungen ist die Datenrückführung bzw. Zeichnungsänderung zwingend notwendig.

#### **XII. Mangelhafte Lieferung**

(1) Für die Rechte der WAS bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefährübergang auf die WAS die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von der WAS - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von der WAS oder vom Lieferanten stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der WAS Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 Handelsgesetzbuch; „HGB“) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der WAS beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle durch die WAS unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

(5) Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge der WAS (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erkennen des Mangels durch die WAS beim Lieferanten eingeht.

(6) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der WAS bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die WAS jedoch nur, wenn die WAS erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(7) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach Wahl der WAS durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von der WAS gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die WAS den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für die WAS unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die WAS den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(8) Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

(9) Im Übrigen ist die WAS bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat die WAS nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(10) Für den Fall, dass die WAS einen Mangel an einem vom Lieferanten gelieferten Produkt feststellt oder ein Mangel aufgrund einer berechtigten Kundenreklamation später festgestellt wird und die WAS das Produkt aus diesem Grund zurücknehmen und/oder sperren muss, ist die WAS berechtigt, eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 100,- Euro dem Lieferanten zu belasten. Die Bearbeitungspauschale wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch nicht angerechnet. Die WAS kann mangelhafte Artikel, insbesondere Massenartikel, sammeln und in größeren Einheiten an den Lieferanten versenden. Für jede Rücksendung von mangelhaften Produkten ist die WAS berechtigt, dem Lieferanten die marktüblichen Frachtkosten und zusätzlich eine Bearbeitungspauschale in Höhe von maximal 100,- Euro zu belasten. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs. Der Lieferant ist in diesem Fall ferner verpflichtet, der WAS die Kosten der erforderlichen Nacharbeiten sowie sonstige Aufwendungen zu ersetzen.

(11) Sofern mit der Marke Würth gekennzeichnete Produkte von der WAS berechtigterweise zurückgeschickt oder von der WAS nicht abgenommen werden, hat der Lieferant diese Produkte zu vernichten und darf sie nicht an Dritte weiterveräußern. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung – unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs – gilt eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Warenwertes, mindestens jedoch in Höhe von 15.000,- Euro als vereinbart.

### **XIII. Lieferantenregress**

(1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche der WAS innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen der WAS neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die WAS ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die die WAS ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht der WAS (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor die WAS einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird die WAS den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der der WAS tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Die Ansprüche der WAS nach Absatz 1 gelten auch, falls die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch die WAS oder durch einen Kunden der WAS weiterbearbeitet oder weiterverarbeitet wurde, z.B. durch Einbau.

### **XIV. Produkthaftung und Versicherungspflicht**

(1) Für den Fall, dass die WAS aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, die WAS von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den

Lieferanten ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von der WAS durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Vor einer Rückrufaktion wird die WAS den Lieferanten unterrichten, ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen; dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist.

(3) Der Lieferant haftet im Übrigen auch für Schäden, die der WAS durch angemessene Vorsorgemaßnahmen zum Schutz gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Haftung entstehen, die maßgeblich auf den Lieferanten zurückzuführen sind (z.B. öffentliche Werbemaßnahmen).

(4) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(5) Der Lieferant hat auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftungspflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme für Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 500 Mio. EUR pro Fall zu unterhalten. Aus-/Einbaukosten sowie Rückrufe müssen durch die Versicherung abgedeckt sein. Der Lieferant hat der WAS auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftungspflicht-Versicherung nachzuweisen.

### **XV. Verjährung**

(1) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer nichts anderes geregelt ist, verjähren die Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen die WAS geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit der WAS wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

### **XVI. Exportkontrolle und Zoll**

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die WAS über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten. Hierzu hat der Lieferant folgende Informationen und Daten mitzuteilen:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
- die „Export Control Classification Number (ECCN)“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (CCL), sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt;
- die statistische Warennummer (HS-/KN-Code);

- das Ursprungsland (handelspolitischer/nichtpräferenzierlicher Ursprung), Schlüssel für Ursprungskennzeichen: D = Drittland / E = EU / F = EFTA;
- (Langzeit-)Lieferantenerklärungen zum präferenzierlichen Ursprung (bei EU-Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU-Lieferanten);  
alle sonstigen Informationen und Daten, die die WAS bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigt.
- die Kennzeichnung nach dem europäischen Außenwirtschaftsrecht bzw. der EG-Dual-Use-Verordnung (gemäß Anhang I der VO (EG) Nr. 428/2009)

Der Lieferant ist verpflichtet, die WAS unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten in schriftlicher Form zu informieren.

(2) Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Absatz 1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangszölle, Bußgelder), die der WAS hieraus entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

### **XVII. Code of Conduct und Regelkonformität**

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Code of Conduct der WAS einzuhalten. Dieser ist einsehbar unter [www.wuerth-aerospace.com](http://www.wuerth-aerospace.com) und fester Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes einzuhalten.

(3) Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN- Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW-Regelwerk) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz), der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.

(4) Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der Richtlinie "Restriction of Hazardous Substances" (RoHS) 2011/65/EU inklusive Erweiterung 2015/863/EU in der jeweils gültigen Fassung einhält. Demnach dürfen keine der in der Richtlinie in Anhang II gelisteten Substanzen die Maximalkonzentration im homogenen Material überschreiten. Soweit Ausnahmen nach Anhang III bzw. Anhang IV verwendet werden, sind diese Ausnahmen an folgende E-Mail-Adresse der WAS zu senden: [productmarketing@wuerth-aerospace.com](mailto:productmarketing@wuerth-aerospace.com)

Für alle nicht elektrischen oder elektronischen Produkte sichert der Lieferant zu, dass die in der RoHS-Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschritten werden. Eine Nicht-Einhaltung dieser Grenzwerte muss an die WAS an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: [productmarketing@wuerth-aerospace.com](mailto:productmarketing@wuerth-aerospace.com)

(5) Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH 1907/2006/EU in der jeweils gültigen Fassung einhält. Sollten Produkte Substanzen der SVHC-Liste (Candidate List of Substances of very High Concern) enthalten, die die zulässige Massenkonzentration 0,1% überschreiten, ist der Lieferant verpflichtet, dies unverzüglich unter Angabe des Substanznamens, der Massenkonzentration und CAS-Nummer an folgende E-Mail-Adresse zu senden: [productmarketing@wuerth-aerospace.com](mailto:productmarketing@wuerth-aerospace.com)

Diese Mitteilungspflicht gemäß Artikel 33 gilt auch für laufende Lieferungen, wenn bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Dies gilt ebenfalls für Substanzen die in den REACH-Anhängen XIV (zulassungspflichtige Stoffe) und XVII (beschränkte Stoffe) enthalten sind. Die jeweils aktuelle SVHC-

Liste ist auf der Seite der Europäischen Chemikalien Agentur (ECHA) einsehbar: <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

(6) Der Lieferant sollte Maßnahmen erarbeiten, die nach bestem Wissen und Gewissen sicherstellen, dass die in den von ihnen hergestellten Produkten verwendete 3TGs (Konflikt Mineralien) nicht direkt oder indirekt dazu dienen, bewaffnete Gruppen, die sich in Krisenregionen gemäß Dodd-Frank-Act § 1502 schwerer Menschenrechtsverletzungen schuldig machen, zu finanzieren oder zu unterstützen. Der Lieferant sollte bezüglich der Herkunft und der Überwachungskette dieser Mineralien gebührende Sorgfalt walten lassen und diese Sorgfaltsmaßnahmen ihren Kunden auf Verlangen offenlegen.

Sollten gelieferte Produkte 3TGs aus Konfliktregionen gemäß Dodd-Frank-Act § 1502 enthalten, ist der Lieferant verpflichtet, dies unverzüglich an folgende E-Mail Adresse zu senden: [productmarketing@wuerth-aerospace.com](mailto:productmarketing@wuerth-aerospace.com)

Hierzu ist das Conflict Minerals Reporting Template (CMRT) für die Kommunikation entlang der gesamten Lieferkette zu nutzen. Das Template in der jeweils gültigen Version kann hier heruntergeladen werden: <http://www.conflictreesourcing.org/conflict-minerals-reporting-template/>

(7) Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes erforderlichen Daten WAS oder dem von WAS beauftragten Dienstleister unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(8) Falls es sich bei den vom Lieferanten an WAS gelieferten Produkte um ein Bauprodukt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 („BauPVO“) handelt, ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche zur Erstellung der Leistungserklärung erforderlichen Informationen bzw. die vom Lieferanten erstellten Leistungserklärungen WAS unverzüglich und in geeigneter dauerhafter Form zur Verfügung zu stellen und die CE-Kennzeichnung nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der BauPVO sowie des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, an diesen Produkten anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung garantiert der Lieferant die Konformität des Bauproduktes mit der von ihm erklärten Leistung sowie die Einhaltung aller im Zusammenhang mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung geltenden Rechtsvorschriften

(9) Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant sowohl die WAS, die mit der WAS verbundenen Unternehmen als auch deren Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadenersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren ist die WAS jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass dadurch der WAS Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadenersatzansprüche dar.

(10) Die WAS behält sich das Recht vor, die Leistung des Lieferanten in regelmäßigen Abständen zu messen, zu bewerten und ggf. den Lieferanten zu übermitteln.

### **XVIII. Sprache**

(1) Die Kommunikation erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – in deutscher oder englischer Sprache. Sämtliche Dokumente, wie beispielsweise Zeugnisse, Zertifikate, Zeichnungen und Erstmusterprüfberichte sind spätestens auf Nachfrage in deutscher oder englischer Sprache durch den Lieferanten zur Verfügung zu stellen.

**XIX. Rechtswahl und Gerichtsstand**

(1) Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der WAS und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht des Ortes, an dem sich die Waren befinden, falls nach den Bestimmungen des nationalen Rechts die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche - auch internationale - Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten in Bad Mergentheim, Deutschland. Die WAS ist nicht gehindert, den Lieferanten an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand: April 2020